

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Satzung der Fachschaft Gesundheit der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 7: Impressum

Satzung der Fachschaft Gesundheit

Präambel

Die Studierendenschaft der Gesundheitsberufe und dem Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen gibt sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach § 109 Absatz 2 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. Nov. 2010 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) diese Satzung. Das Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft hat diese Satzung am 08.07.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Teil I: Allgemeine

§1 Mitglieder der Fachschaft

Mitglied der Fachschaft ist jede oder jeder ordentlich eingeschriebene Studierende der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen die oder der vornehmlich im Gesundheitswesen des Fachbereich 4 studiert und in folgenden Studiengängen eingeschrieben ist:

1. Bachelor Hebammenwesen (dual)
2. Bachelor Pflege (dual)
3. Bachelor Hebammenwissenschaft (dual)
4. Bachelor Pflegepädagogik
5. Master Innovative Versorgungspraxis
6. Master Pflegepädagogik

§2 Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft wirkt als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen an der studentischen Selbstverwaltung mit.

(2) Der Fachschaft obliegt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.

§3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

Teil II: Die Fachschaftsvollversammlung

§4 Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

§5 Zusammensetzung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Mitglieder der Fachschaft an.

(2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende, immatrikulierte Mitglied.

§6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§7 Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zu allen satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft beratende, wie auch beschlussfassende Zuständigkeit beanspruchen.

Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Die Änderungen der Satzung der Fachschaft sowie der Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung.
2. Die Wahl des Fachschaftsrates.
3. Die Entgegennahme und Kontrolle der Tätigkeitsberichte des Fachschaftsrates sowie seiner Entlastung.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung hat ferner das Recht:

1. Einen Beschluss des Fachschaftsrates aufzuheben.
2. Gegenüber dem Fachschaftsrat ihr Misstrauen auszusprechen.
3. Gegenüber dem Fachschaftsrat das Interesse und den Willen der Fachschaft auszusprechen.

(3) Nach der Misstrauenserklärung hat die Neuwahl des Fachschaftsrates innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

§8 Einberufung und Leitung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung tritt mindestens einmal pro Semester innerhalb der Vorlesungszeit zusammen und wird vom Vorstand des Fachschaftsrates einberufen und geleitet. Der Vorstand des Fachschaftsrates hat die ordentliche Protokollierung der Fachschaftsvollversammlung und deren Veröffentlichung sicherzustellen.

(2) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Fachschaft muss ebenfalls eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden.

§9 Geschäftsordnung

Den Ablauf der Fachschaftsvollversammlung regelt deren Geschäftsordnung.

§10 Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse

(1) Alle Beschlüsse zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse gemäß §7 Abs.1 Nr.3 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5 wahlberechtigte Mitglieder anwesend sein.

(2) Beschlüsse gemäß §7 Abs.2 Nr.1 und Nr.3 bedürfen einer absoluten Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Beschlüsse gemäß §7 Abs.1 Nr.1 und §7 Abs.2 Nr.2 bedürfen einer absoluten Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und es muss mehr als ein Zehntel der Mitglieder der Fachschaft anwesend sein.

(4) Erhält ein Antrag gemäß §7 Abs.2 Nr.3 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, aber nicht die absolute Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, so gilt er als Empfehlung.

Teil III: Der Fachschaftsrat

§11 Fachschaftsrat

Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft.

§12 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates sind:

1. Seine ständigen Mitglieder.
2. Die Semestersprecher.

§13 Zuständigkeit des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft wahr. Er ist hierbei den Interessen der gesamten Fachschaft verpflichtet und dieser gegenüber verantwortlich. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben.

1. Die Zusammenarbeit mit den Organen der Studierendenvertretung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft.
2. Die Zusammenarbeit mit allen Gremien der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.
3. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

§14 Freie Mitarbeit

Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, an der Wahrnehmung der studentischen Aufgaben durch den Fachschaftsrat mitzuwirken, auch ohne stimmberechtigtes Mitglied zu sein.

§15 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat hat die Pflicht, mindestens zwei Mal im Semester zu tagen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft und der Studierendenschaft besitzt das Recht auf Gehör.
- (4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Näheres zur Sitzung des Fachschaftsrates regelt die Geschäftsordnung.

§16 Vorstand des Fachschaftsrates

- (1) Der Vorstand des Fachschaftsrates setzt sich aus vier gewählten Mitgliedern zusammen:
 1. Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, die nicht im gleichen Fachsemester sein dürfen.
 2. Zwei Studierende die als Schriftführerin oder Schriftführer fungieren.
 3. Einer Kassenwärtlerin oder einem Kassenwärter und einer Kassenprüferin oder Kassenprüfer.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes des Fachschaftsrates wird in geheimer Wahl von den Mitglieder des Fachschaftsrates aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§17 Zuständigkeit des Vorstandes des Fachschaftsrates

(1) Zu den allgemeinen Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. Gewährleistung der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Fachschaftsrates.
2. Vertretung des Fachschaftsrates nach außen.

(2) Zu den Aufgaben der Vorsitzenden gehören:

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Fachschaftsrates.
2. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
3. Erstellen eines Tätigkeitsberichtes des Fachschaftsrates für die Fachschaftsvollversammlung.

(3) Zu den Aufgaben der Schriftführerin oder des Schriftführers gehören:

1. Erstellen einer Tagesordnung und Protokollierung der Sitzungen des Fachschaftsrates, sowie deren fristgerechte Veröffentlichung.
2. Erstellung einer Tagesordnung und Protokollierung der Fachschaftsvollversammlung, sowie deren fristgerechte Veröffentlichung.

(4) Zu den Aufgaben der Kassenwärtlerin oder des Kassenwärters und der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers gehören:

1. Die ordnungsgemäße Buchführung über die Finanzen der Fachschaft und Sicherstellung der Liquidität.
2. Eine Abrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit dem Finanzvorstand des AStAs.
3. Die jährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichtes für die Vollversammlung.

§18 Wahl der ständigen Mitglieder

(1) Die ständigen Mitglieder des Fachschaftsrates werden aus der Mitte der Fachschaft für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Anzahl beträgt maximal 18 Personen.

(2) Die Wahl erfolgt als offene Wahl „en bloc“ oder einzeln nach Person. Auf Antrag der Fachschaftsvollversammlung kann die Wahl als geheime Personenwahl erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung.

(3) Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft.

§19 Ausschluss eines Mitgliedes des Fachschaftsrates

Nimmt ein ständiges Mitglied des Fachschaftsrates sein Mandat nicht wahr, so kann der Fachschaftsrat mit einer absoluten dreiviertel Mehrheit seiner Mitglieder dieses Mitglied ausschließen.

§20 Semestersprecherinnen und Semestersprecher

(1) Jeder Jahrgang wählt zwei gleichberechtigte Studierende als Semestersprecherin und/oder Semestersprecher.

(2) Die Semestersprecherinnen und Semestersprecher werden bis zum Ablauf der zweiten Vorlesungswochen für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Die Semestersprecherinnen und Semestersprecher vertreten die Interessen ihres Semesters gegenüber dem Fachschaftsrat und der Hochschule.

(4) Die Semestersprecherinnen und Semestersprecher haben das Recht, Semesterversammlungen einzuberufen.

(5) Die Semestersprecherinnen und Semestersprecher haben die Pflicht, ihre Semester über aktuelle Hochschulentwicklungen zu informieren.

Teil IV: Schlussbestimmung

§21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, 08.07.2024

gez. Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.